

# **Schulverordnung der Schulen Sursee**

**Stadtschulen Sursee  
Schuldienste**

30. Juni 2009 / Anpassung 1. Januar 2013

# Schulverordnung der Schulen Sursee

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Angebot	3
A. <i>Stadtschulen</i>	3
Art. 2 Angebot der Stadtschulen	3
B. <i>Schuldienste</i>	3
Art. 3 Angebot der Schuldienste	3
III. Strategische Führung	4
A. <i>Schulpflege</i>	4
Art. 5 Führungsorgan der Schule	4
Art. 6 Aufgaben der Schulpflege	4
Art. 7 Organisation der Schulpflege	5
Art. 8 Zusammenarbeit von Schulpflege und Stadtrat	5
B. <i>Kommissionen</i>	5
Art. 9 Aufgaben der Kommissionen	5
Art. 10 Sekundarschulkommission (SSK)	5
Art. 10 Kommission Schuldienste	6
Art. 11 Weitere Kommissionen	6
IV. Operative Führung der Schulen Sursee	6
Art. 12 Operative Leitung	6
A. <i>Leitungspersonen der Schule Sursee</i>	6
Art. 13 Aufgaben	6
B. <i>Stadtschulen Sursee</i>	7
Art. 14 Struktur	7
Art. 15 Rektor/Rektorin	7
Art. 16 Schulleitungspersonen	7
C. <i>Schuldienste</i>	8
Art. 17 Struktur	8
Art. 18 Schulleitung Schuldienste	8
Art. 19 Fachdienstleitung	8
V. Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste	8
Art. 20 Aufgaben	8
VI. Erziehungsberechtigte	9
Art. 21 Rechte und Pflichten	9
VII. Lernende	9
Art. 22 Rechte und Pflichten	9
VIII. Kommunikation	10
Art. 23 Aufgaben	10
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
A. <i>In-Kraft-Treten</i>	10
X. Anhänge	11
Anhang 1	11
Anhang 2	11

Die Schulpflege erlässt gestützt auf das VBG Paragraf 47 Absatz 2 und das Schulreglement der Stadt Sursee Absatz 12 folgende Schulverordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Schulverordnung regelt

- a. die Organisation der Schulen Sursee (Stadtschulen und Schuldienste). Organigramm siehe Anhang 1.
- b. die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Leitungsorgane.
- c. die Entscheidungskompetenzen im Schulbereich.

<sup>2</sup> Die Schulverordnung wird konkretisiert durch die Geschäftsordnungen und Funktionsdiagramme (Anhang 2) sowie durch die Weisungen der Schulpflege und der Führungsorgane der Schulen Sursee.

## **II. Angebot**

### **A. Stadtschulen**

#### **Art. 2 Angebot der Stadtschulen**

<sup>1</sup> Die Stadtschulen umfassen die Regelschule der Volksschule Sursee mit folgenden Bildungsangeboten:

- a. Kindergartenstufe,
- b. Primarstufe,
- c. Sekundarschule
- d. Förder- und Zusatzangebote.

<sup>2</sup> Die Kindergarten- und Primarstufe besuchen Lernende der Gemeinde Sursee und Nachbargemeinden, mit denen eine schriftliche Vereinbarung besteht.

<sup>3</sup> Im Sekundarschulzentrum werden die Lernenden des Sekundarschulkreises Sursee unterrichtet, mit denen die Stadt Sursee einen Gemeindevertrag abgeschlossen hat.

### **B. Schuldienste**

#### **Art. 3 Angebot der Schuldienste**

<sup>1</sup> Der Schuldienst umfasst die Fachdienste:

- a. Logopädischer Dienst,

- b. Psychomotorische Therapiestelle,
- c. Schulpsychologischer Dienst.

<sup>2</sup>Die oben genannten Dienstleistungen werden für die Kinder der Stadt Sursee und weitere, dem Schuldienstkreis angeschlossenen Gemeinden erbracht.

<sup>3</sup>Grundlage für die Schuldienste bildet die kantonale Verordnung über die Schuldienste.

### **III. Strategische Führung**

#### **A. Schulpflege**

##### **Art. 5 Führungsorgan der Schule**

<sup>1</sup>Die Schulpflege ist als Behörde das oberste strategische Führungsorgan der Schulen Sursee.

##### **Art. 6 Aufgaben der Schulpflege**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Schulpflege stützen sich auf das Schulreglement (Art. 12 1-3).

<sup>2</sup>Die Schulpflege übt die strategische Führung der Schulen Sursee mit den Mitteln des politischen und betrieblichen Controllings aus. Sie hat folgende Kompetenzen.

##### **a. Normative Kompetenzen**

- Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Leitbildes in Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen der Schulen Sursee,
- Erlass von Weisungen und Standards,
- Genehmigung von Konzepten,
- Initiierung von Förder- und Zusatzangeboten.

##### **b. Finanzkompetenzen im Rahmen der bewilligten Kredite**

##### **c. Personalkompetenzen**

- Führung, Anstellung und Entlassung der Leitungspersonen der Schulen Sursee,
- Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und Fachdienstleitungen auf Antrag der Leitungspersonen der Schulen Sursee,

##### **d. Sachkompetenzen**

- Entscheidung aller Sachgeschäfte, die nicht in der Schulverordnung einer anderen Organisationseinheit übertragen wurden.

<sup>3</sup>Die Schulpflege bereitet die Geschäfte, die dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden, in Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen der Schulen Sursee vor.

## Art. 7 Organisation der Schulpflege

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulpflege werden in folgenden Ressorts erfüllt:

- a. Präsidium und Personelles
- b. Finanzen und Infrastruktur
- c. Qualitätsmanagement und Schulentwicklung
- d. Elternmitwirkung und Zusatzangebote
- e. Schuldienste/, Kommunikation

<sup>2</sup> Details der Aufgaben der verschiedenen Ressorts sind in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.

## Art. 8 Zusammenarbeit von Schulpflege und Stadtrat

<sup>1</sup> Stadtrat und Schulpflege pflegen eine enge Zusammenarbeit, treffen sich regelmässig und informieren sich gegenseitig (Art. 10 des Schulreglements).

<sup>2</sup> Bei den Treffen werden in der Regel strategische Stossrichtungen und Standards insbesondere in folgenden Themenbereichen definiert:

- a. Finanz- und Aufgabenplan
- b. Schulische Infrastruktur
- c. Leistungsauftrag
- d. Schulangebot und Zusatzangebote

<sup>3</sup> Controlling und Reporting der Schulpflege und des Stadtrates werden aufeinander abgestimmt.

## B. Kommissionen

### Art. 9 Aufgaben der Kommissionen

Für regionale Angebote (Sekundarschule und Schuldienste) werden ständige Kommissionen einberufen, damit die Interessen der Partnergemeinden gewährt sind.

### Art. 10 Sekundarschulkommission (SSK)

<sup>1</sup> Sie genehmigt den Leistungsauftrag für die Sekundarschule und entscheidet über Sachgeschäfte, die sich auf die zukünftige Schulkostenrechnung der Partnergemeinden auswirken.

<sup>2</sup> Die SSK setzt sich aus je einem Mitglied der Partnergemeinden und zwei Mitgliedern der Schulpflege Sursee zusammen. Der Rektor/die Rektorin vertritt die Anliegen der Sekundarschule in dieser Kommission.

<sup>3</sup> Die genauen Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der SSK sind im Gemeindevertrag für die Sekundarschule und in der Geschäftsordnung der SSK geregelt.

<sup>4</sup>Die Schulpflege Sursee wird vertreten durch die Schulpflegepräsidentin/den Schulpflegepräsidenten und die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur. Diese sind von Amtes wegen Mitglied. Der Schulpflegepräsident/ die Schulpflegepräsidentin präsidiert die Sekundarschulkommission.

#### Art. 10 Kommission Schuldienste

<sup>1</sup>Die Kommission Schuldienste ist für die Wahrnehmung der kommunalen Anliegen im Bereich der schulischen Dienste verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schuldienste und vertritt deren Anliegen in den Schulpflegen der Partnergemeinden.

<sup>2</sup>Die Kommission wird von einem Mitglied der Schulpflege Sursee geführt.

<sup>3</sup>Der Leistungsauftrag wird durch die Schulpflege Sursee festgelegt, welche das Controlling führt. Die Kommission hat ein Antragsrecht an die Schulpflege Sursee.

<sup>4</sup>Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement festgehalten.

#### Art. 11 Weitere Kommissionen

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann eigene Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen unterstehen der Schulpflege. Die Schulpflege wählt das Präsidium und die Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und Entschädigungen sowie die Organisation und das Controlling werden falls erforderlich in separaten Leistungsaufträgen geregelt.

## IV. Operative Führung der Schulen Sursee

#### Art. 12 Operative Leitung

Die operative Leitung der Schulen Sursee wird durch die Leitungspersonen (Rektor/Rektorin der Stadtschulen, und Leitungsperson Schuldienste SD) wahrgenommen.

### A. Leitungspersonen der Schule Sursee

#### Art. 13 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Leitungsperson (Rektor/Rektorin, Leitungspersonen SD)

- a. ist das operative Führungsorgan ihres jeweiligen Bereiches,
- b. vertritt die Schule gegen Aussen und gegenüber den Behörden,
- c. trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Leistungsauftrages,
- d. ist für die Personalführung und -entwicklung sowie für die Anstellung und Entlassung (mit Informationspflicht an die Schulpflege) der Lehrpersonen und Fachdienstmitarbeiterinnen zuständig (zusammen mit der jeweiligen Schulleitung oder Fachdienstleitung),
- e. hat die Finanzkompetenzen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich,

- f. stellt Anträge aus ihren Bereichen und führt die Beschlüsse der Schulpflege aus,
- g. nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil und berät diese in sämtlichen Belangen der Schule,
- h. vertritt die Anliegen in verschiedenen Kommission wie z.B. SSK, KSD,
- i. rapportiert der Schulpflege in der Regel halbjährlich nach den Vorgaben des betrieblichen Controllings pflegt einen regelmässigen Austausch mit den wichtigsten Anspruchsgruppen,
- j. hat für administrative Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung,
- k. bildet sich weiter.

<sup>2</sup>Die genauen Kompetenzen und Aufgaben sind jeweils in einem Funktionendiagramm geregelt.

<sup>3</sup>Für die jeweilige Schule (Stadtschulen, Schuldienste) besteht ein Führungshandbuch als wichtiges Führungsinstrument.

## **B. Stadtschulen Sursee**

### Art. 14 Struktur

<sup>1</sup>Die operative Führung der Schule ist in zwei Führungsebenen unterteilt:

- a. die Ebene der gesamten Schule: Führung durch den Rektor.
- b. die Ebene des einzelnen Schulhauses: Führung durch Schulleitungen.
- c. Ein Schulleiter, eine Schulleiterin kann auch mehrere Schulteams führen.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung sowie in einem Funktionendiagramm festgehalten.

### Art. 15 Rektor/Rektorin

<sup>1</sup>Der Rektor/die Rektorin ist das operative Führungsorgan der Stadtschulen Sursee.

<sup>2</sup>Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm

### Art. 16 Schulleitungspersonen

<sup>1</sup>Der Schulleiter / die Schulleiterin

- a. unterstützt fachlich den Rektor / die Rektorin und führt dessen / deren Beschlüsse aus,
- b. führt operativ die zugeteilten Schuleinheiten/Fachbereiche gemäss den Vorgaben des Rektors / der Rektorin, den Beschlüssen der Gesamtschulleitung (Rektor plus Schulleitungspersonen) und des Leitbildes,
- c. fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte, sorgt für die Entwicklung der Unterrichtsqualität und moderiert kollegiale Feedbackprozesse.

<sup>2</sup>Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

## **C. Schuldienste**

### **Art. 17 Struktur**

<sup>1</sup>Die Leitungsperson Schuldienste leitet die Fachdienstleitungen. Eine Fachdienstleitungsperson kann zur Leitung Schuldienste ernannt werden.

<sup>2</sup>Die Fachdienstleitungen führen die Fachteams.

### **Art. 18 Leitung Schuldienste**

<sup>1</sup>Die Leitung Schuldienste ist das operative Führungsorgan der Schuldienste.

<sup>2</sup>Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm.

### **Art. 19 Fachdienstleitung**

<sup>1</sup>Die Fachdienstleitung

- a. unterstützt fachlich die Leitung Schuldienste und führt deren Beschlüsse aus,
- b. führt operativ den zugeteilten Fachdienst gemäss den Vorgaben der Leitung Schuldienste und des Leitbildes,
- c. fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte, sorgt für die Qualitätsentwicklung und moderiert kollegiale Feedbackprozesse.

<sup>2</sup>Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

## **V. Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste**

### **Art. 20 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Lehr- und Fachpersonen fördern die Kompetenz der Lernenden alters- und stufengemäss in optimaler Weise.

<sup>2</sup>Sie wirken aktiv mit bei der Entwicklung und Qualitätssteigerung der Schule, gestalten ihre Arbeit nach den Vorgaben des Leitbildes und organisieren zusammen die Schule gemäss ihrem Berufsauftrag und den Vorgaben der Vorgesetzten und der Behörden.

<sup>3</sup>Sie evaluieren ihre Arbeit regelmässig und leiten aus den Ergebnissen Massnahmen für das eigene Tätigkeitsfeld und die gesamte Schule ab.



<sup>4</sup> Die Lehr- und Fachpersonen arbeiten Aufgaben bezogen zusammen, um dadurch die pädagogischen Massnahmen optimal zu koordinieren.

<sup>5</sup> Die Lehr- und Fachpersonen pflegen eine enge Zusammenarbeit und eine offene Kommunikation mit allen Anspruchsgruppen.

## **VI. Erziehungsberechtigte**

### **Art. 21 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten arbeiten konstruktiv mit den Verantwortlichen der Schule zusammen.

<sup>2</sup>Sie tragen zusammen mit den Lehrpersonen die Verantwortung für das schulische Wohlergehen und den Lernerfolg des Kindes.

<sup>3</sup>Zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitungen wird ein transparenter Kommunikationsstil gepflegt.

<sup>4</sup>Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Ausgestaltung der Schulen Sursee ist im Konzept der Elternmitwirkung geregelt. Dabei besteht die Möglichkeit über eine organisierte Plattform z.B. Elternforum, Anliegen der Erziehungsberechtigten einzubringen.

<sup>5</sup>Alle übergeordneten Rechte und Pflichten sind im Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern geregelt.

## **VII. Lernende**

### **Art. 22 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup>Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Sie helfen mit, gemeinsam eine gute Unterrichts Atmosphäre zu gestalten und halten sich an die Schulhausordnung.

<sup>2</sup>Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht können die Kinder mit Massnahmen belegt werden.

<sup>3</sup>Die Lernenden bringen sich konstruktiv und sachbezogen in den Unterricht ein, erledigen die Hausaufgaben und verhalten sich in der Gemeinschaft sozial und kooperativ.

<sup>4</sup>Die Partizipation der Lernenden wird angemessen berücksichtigt und ist im Konzept Schüler/innenpartizipation formuliert.

<sup>5</sup>Diese Aufgaben gelten sinngemäss auch für die Kinder und Jugendlichen der Schulpflege.

<sup>6</sup>Alle übergeordneten Rechte und Pflichten sind im Volksschulbildungsgesetz geregelt.

## VIII. Kommunikation

### Art. 23 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Schulpflege Sursee und die Mitarbeitenden der Schulen Sursee pflegen eine aktive, gezielte, direkte, sachorientierte und zeitgerechte Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowohl nach innen und aussen.

<sup>2</sup>Sie halten sich an die gesetzlichen Vorgaben, Reglemente und Weisungen und berücksichtigen die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie die Anforderungen aus Datenschutz und Amtsgeheimnis.

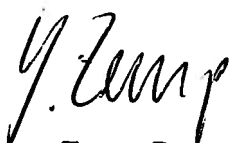
<sup>3</sup> Die Schulpflege erlässt ein Kommunikationskonzept.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### A. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. Juli 2009 und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sursee, 19. November 2012



Yvonne Zemp Baumgartner  
Schulpflegepräsidentin



Ruth Balmer  
Leiterin Ressort Bildung und Kultur

## **X. Anhänge**

Organigramm

**Anhang 1**

Funktionendiagramm

**Anhang 2**